

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 235/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Gertrud K [REDACTED],
Auf der M [REDACTED], Bad D [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Paul Emanuel de B [REDACTED]-R [REDACTED], de B [REDACTED]-R [REDACTED] Rentei-
verwaltung, E [REDACTED], Me [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
II. Instanz: Dr. [REDACTED] u. Koll., Ma [REDACTED]
Allee [REDACTED], H [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Werp
am 22. September 1988
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 23. Septem-
ber 1987 - 8 U 198/86 - wird nicht
angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 250.000,-- DM

40

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO).

Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf
Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Vergleichsvertrag, auf den die Klägerin den geltend gemachten Anspruch stützt, sei nicht wirksam zustande gekommen, weil der Vater des Beklagten das Angebot des Ehemannes der Klägerin vom 29. Februar 1984 nicht verbindlich und ohne Vorbehalte angenommen habe. Mit der telefonischen Erklärung gegenüber Rechtsanwalt van Geel, er sei mit dem Vergleichsangebot einverstanden, habe der Vertrag noch nicht zustande kommen können, da das Angebot nicht so abgefaßt gewesen sei, daß es mit einem einfachen "ja" hätte angenommen werden können. Der Vater des Beklagten habe mit Rechtsanwalt van Geel im übrigen telefonisch vereinbart, zunächst einen Vergleichsentwurf zu fertigen.

Hiergegen wendet die Revision sich ohne Erfolg.

Die Auslegung individueller Willenserklärungen ist grundsätzlich Sache des Tatrichters und vom Revisionsgericht nur in beschränktem Umfang nachprüfbar. Rechtsfehler läßt die Auslegung des Berufungsgerichts, die Erklärung des Vaters des Beklagten, die Rechtsanwalt van Geel dem Ehemann der Klägerin mitgeteilt habe, sei noch keine abschließende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Annahme des Vergleichsangebots gewesen, sondern habe unter dem Vorbehalt einer schriftlichen Fixierung gestanden, nicht erkennen. Soweit die Revision dies angreift, begibt sie sich auf das ihr verschlossene Gebiet tatrichterlicher Würdigung.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp